

frieden voraus. Dieser Charakter des Vertrages ergibt sich besonders deutlich aus den beiden letzten Artikeln (29 und 30), welche die Möglichkeit eines Abbruches der Verhandlungen ins Auge fassen. Dennoch enthält der Vertrag Bestimmungen, welche einen definitiven Charakter tragen oder wenigstens tragen sollten. Indem man sich vollkommen über alle Punkte, welche Kirche und Reich betrafen, einigte, traf man über dieselben Bestimmungen, welche wenigstens der Auffassung der Curie nach keinen weiteren Verhandlungen unterworfen werden sollten; nur insofern erleiden diese Bestimmungen eine Einschränkung, als sie erst in Kraft treten sollten, wenn auch die Bundesgenossen der Kirche ihren Frieden mit dem Kaiser geschlossen haben werden. Aber das wird nicht einmal im Vertrage selbst ausgesprochen, wir erkennen den provisorischen Charakter erst recht eigentlich aus der *Promissio*. Vergleicht man den Inhalt des Vertrages mit dem der *Promissio*, so ist man überrascht, aus der letzteren eine Anzahl Bestimmungen kennen zu lernen, welche man im Vertrage selbst vergebens sucht. Erst aus der *Promissio* erfahren wir, dass die Anerkennung Alexanders und die Restitutionen u. s. w. erst dann erfolgen sollen, wenn der Definitivfriede geschlossen ist: *'Haec omnia faciet dominus imperator — pace de ceteris plene disposita'*. Wenn ferner in Art. 3 des Vertrages bestimmt wird: der Kaiser wird die Regalien und Besitzungen des h. Petrus restituieren, so erhält diese allgemeine Bestimmung in der *Promissio* eine sehr wesentliche Ergänzung: erstens soll sich der Kaiser zunächst eidlich zur Zurückgabe verpflichten, zweitens soll die Restitution erst nach dem Abschluss des Friedens mit dem König von Sicilien und den Lombarden erfolgen'. Während endlich im Vertrage kurz gesagt wird, dass der Kaiser mit den Bundesgenossen der Curie Frieden schliessen solle, werden diese Bestimmungen in der *Promissio* in ausführlicher Weise ergänzt und detailliert: die Gesandten müssen dem Papste und seinem Gefolge freies Geleit für die Reise zu den Verhandlungen versprechen. Ein allgemeines Gebot des Kaisers soll diese Sicherheit garantieren, welche ausserdem der Kaiser in Gegenwart päpstlicher Vertreter beschwören lassen soll. — Es drängt sich da die Frage auf: warum hat man diese Bestimmungen nicht in den Vertrag selbst aufgenommen? Ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Curie erst nachträglich eine urkundliche Garantie für die obigen Bestimmungen verlangte (wie man gewiss nicht alles

---

1) Vgl. die Ausführungen Eichners S. 8. Die Bedenken von Peters S. 27 gegen Reuters Auffassung erscheinen damit hinfällig. Reuter trifft im Allgemeinen das Richtige in dem, was er über das Verhältniss der *Promissio* zu dem *Pactum* sagt.